



# Landgericht Traunstein

Herzog-Otto-Straße 1, 83278 Traunstein  
Postfach 1480, 83276 Traunstein  
Telefon: 0861/56-386 Telefax: 0861/56200

Az: 1 O 1115/05

## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

wegen Unterlassung

-----  
Verkündet am 25.10.2005

Munsky, JAng.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Az: 1 O 1115/05

erläßt der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein - Richter am LG A.Bartschmid - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2005 folgendes

## Endurteil:

- I. Der Beklagten wird es untersagt Gemeinschaftsfahrten für Dialysepatienten [REDACTED] in Traunstein auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von Patientenfahrten für Dialysepatienten vom 19.2.04 dergestalt durchzuführen, dass sie aufgrund von Patientenlisten des [REDACTED] Sammelfahrten organisiert und anschließend diese Fahrten nach den einzelnen Patienten gegenüber den Krankenkassen der jeweiligen Patienten abrechnet.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin, welche in Traunstein ein Taxiunternehmen betreibt, verlangt von der Beklagten die Unterlassung von Durchführung von Patientenfahrten für das Dialysezentrum Traunstein. Während die jeweiligen Patienten durch einzelne Taxifahrten zur Dialysebehandlung nach Traunstein gebracht wurden, führte die Beklagte seit 17.5.2004 sogenannte Sammelfahrten von Patienten durch, um damit den Bemühungen der Krankenkassen auf Kostensenkung entgegen zu kommen. Grundlage der Durchführung der Patientenfahrten durch die Beklagte ist der Vertrag zwischen der Beklagten und anderen Taxiunternehmen und dem [REDACTED] vom 19.2.2004. Wegen der Einzelheiten dieses Vertrages wird auf die in Anlage B1 Umschlag Blatt 16 der Akte vorgelegte Abschrift Bezug genommen. Die Fahrten werden dergestalt organisiert, dass das [REDACTED] der Beklagten Listen von Patienten, welche behandlungsbedürftig sind, unter Angabe der Behandlungszeiten und des Wohnortes übermittelt und die Beklagte hiermit die entsprechenden Sammelfahrten organisiert. Die Beklagte rechnet die einzelnen Fahrten nach den jeweiligen Patienten ab und reicht diese Rechnungen beim [REDACTED] ein, welche diese Abrechnungen nach Überprüfung an die jeweiligen Krankenkassen der versicherten Patienten weiterleitet. Die Krankenkassen bezahlen dann den Rechnungsbetrag an die Beklagte.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte betreibe einen nach § 49 Abs. 4 Satz 1 P bG unzulässigen Mietwagenverkehr, da die Fahrzeuge für die Sammelfahrten nicht im Ganzen angemietet und abgerechnet würden. Es liege eine unzulässige Einzelsitzplatzvermietung vor. Die für den Sammeltransport bezahlten Entgelte entsprächen auch nicht den gültigen Taxitarif des Landkreises Traunstein, so dass auch keine Taxibeförderung durchgeführt werde. Gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB und 1 UWG i.V.m. § 49 P bG besitze der Kläger einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte.

Mit Antrag vom 3.6.2004 beantragte der Kläger im Verfahren Landgericht Traunstein Aktenzeichen 1 O 2293/04 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Inhalt:

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt im Zusammenhang mit dem [REDACTED], Gemeinschaftsfahrten für die Dialysepatienten des Kuratoriums zu organisieren und durchzuführen soweit diese Fahrten nicht nach dem vom Landratsamt genehmigten Taxitarif abgerechnet werden oder als genehmigungsfähige Mietwagenfahrten durchgeführt werden.



2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen obige Untersagung wird ein Ordnungsgeld bis zu 20.000,-- EUR ersatzweise Zwangshaft bis zu 3 Monaten angeordnet.

Das Landgericht Traunstein erließ am 16.7.2004 folgendes Endurteil:

- I. Der Verfügungsbeklagten wird es untersagt Gemeinschaftsfahrten für Dialysepatienten des [REDACTED] in Traunstein auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von Patientenfahrten für Dialysepatienten vom 19.2.2004 dergestalt durchzuführen, dass sie aufgrund von Patientenlisten des [REDACTED] Sammelfahrten organisiert und anschließend diese Fahrten nach den einzelnen Patienten gegenüber den Krankenkassen der jeweiligen Patienten abrechnet.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld bis zu 20.000,-- EUR ersatzweise Zwangshaft bis zu 3 Monaten angedroht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Verfahren Landgericht Traunstein Aktenzeichen 1 O 2293/04 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 24.1.2005 beantragte die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger Frist zur Erhebung der Hauptsache Klage zu setzen. Gemäß Beschluss vom 1.2.2005 wurde dem Verfügungskläger Frist zur Erhebung der Hauptsache gesetzt bis zum 31.3.2005. Mit Klage vom 18.3.2005 erhob der Kläger Klage zum Landgericht Traunstein mit folgendem Antrag:

Der Beklagten wird es untersagt Gemeinschaftsfahrten für Dialysepatienten des [REDACTED] in Traunstein auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von Patientenfahrten für Dialysepatienten vom 19.2.2004 dergestalt durchzuführen, dass sie aufgrund von Patientenlisten des [REDACTED] Sammelfahrten organisiert und anschließend diese Fahrten nach den einzelnen Patienten gegenüber den Krankenkassen der jeweiligen Patienten abrechnet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.



Die Beklagte erklärt, sie führt seit Rechtskraft des Endurteils des Landgerichts Traunstein im einstweiligen Verfügungsverfahren die Patientenfahrten auf anderer Grundlage durch, sie habe jedoch die Absicht die Patientenfahrten wie vor Erlass der einstweiligen Verfügung wieder durchzuführen, wenn die rechtliche Zulässigkeit festgestellt wurde. Die Beklagte bestreitet das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoß durch die Art und Weise der Durchführung der Sammelfahrten aufgrund des Vertrages vom 19.2.2004 mit dem [REDACTED]

[REDACTED] Die Sammelfahrten würden deswegen durchgeführt, da so Kosten im Gesundheitswesen eingespart werden könnten. Es sei wirtschaftlich nicht sinnvoll, wenn jeder einzelne Patient mit einem Taxi zur Behandlung gebracht werde, insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten, wo die Anfahrtswege teilweise sehr weit sind. Die Krankenkassen ersetzen den Patienten den Transport nurmehr als Sachleistung, was bedeute, dass der einzelne Patient die Kosten für eine einzelne Taxifahrt nicht mehr erstattet erhält. Die Fahrten wurden vor dem Erlass der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Traunstein dergestalt durchgeführt, dass die Vergütung der Mietwagenfahrt nach § 4 des Vertrages vom 19.2.2004 nach Pauschalen erfolgte, jeweils abhängig von der Anzahl der beförderten Personen und Dazugehörigkeit zu einer Krankenkasse. Durch diese Pauschale werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Fahrt, je nachdem wieviel Personen befördert werden länger dauert. Mit der Pauschale, gestaffelt nach Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse werde berücksichtigt, welchen Fahrtkostenanteil die Patienten einer bestimmten Krankenkasse am Gesamtbudget verursachen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf die Klageerwiderung vom 20.5.2005 (Bl. 11/15 d.A.) Bezug genommen.

Das [REDACTED] trat mit Schriftsatz vom 6.6.2005 dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten bei. Wegen des Vorbringens der Streithelferin wird auf deren Schriftsatz vom 30.9.2005 (Bl. 31/40 d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat mit Termin vom 4.10.2005 die beigezogenen Akten des Landgerichts Traunstein Aktenzeichen 1 O 2293/04 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.



### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Zwar hält sich die Beklagte an das Unterlassungsgebot gemäß dem Urteil des Landgerichts Traunstein vom 16.7.2004 im einstweiligen Verfügungsverfahren, die Beklagte hat jedoch im Termin vom 4.10.2005 erklärt, dass sie die Absicht habe, wieder zu dem ursprünglichen Verfahren zurückzukehren, wenn diese Zulässigkeit festgestellt sei. Damit besitzt der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis am Hauptsacheverfahren.

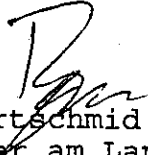
Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils im einstweiligen Verfügungsverfahren weder tatsächliche noch rechtliche Umstände geändert haben, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Landgerichts Traunstein vom 16.7.2004 im Verfahren 1 O 2293/04 Bezug genommen. Aufgrund §§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG i.V.m. § 49 PöB besitzt der Kläger einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte auf Durchführung von Sammelfahrten aufgrund des Vertrages vom 19.2.2004, vorgelegt mit Anlage B1. Wie bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgeführt wurde, ist es im vorliegenden Fall so, dass der Beklagten Patientenlisten übergeben werden, nach denen sie die Notwendigkeit der einzelnen Fahrten zusammenstellt. Derartige Patientenlisten wurden von der Beklagten im Termin vom 4.10. übergeben (Anlage zum Protokoll, Umschlag Bl. 44 d.A.). Die Bezahlung der Mietwagenfahrten erfolgt nicht durch das Dialysezentrum oder das Kuratorium für Dialyse, sondern durch die einzelnen Krankenkassen entsprechend der beförderten Patienten. Damit liegt aber nicht ein einheitlicher Auftraggeber vor, der einen Mietwagen anmietet, Ziel und Zweck der Fahrt bestimmt und die Kosten einheitlich hierfür trägt. Wie bereits im Endurteil des Landgerichts Traunstein vom 16.7.2004 ausgeführt wurde, ist es der Beklagten selbst überlassen zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Fahrzeugen und mit welcher Fahrtroute sie Mietwagenfahrten durchführt. Auch die Abrechnung erfolgt nicht einheitlich gegenüber einem Auftraggeber sondern getrennt nach den jeweiligen Patienten. Dies ergibt sich aus den vom Kläger vorgelegten und insoweit unstreitigen Rechnungen (Bl. 24/27 d.A.), welche nach Anzahl der Fahrten und verschiedener Patienten aufgeschlüsselt sind und nicht nach einem bestimmten Fahrzeug. Auch wenn z.B. das Kuratorium Auftraggeber der einzelnen Fahrten wäre, so erfolgt die Beauftragung der Beklagten durch das Kuratorium nicht hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeuges, welches dann auch entsprechend dem vorher vereinbarten Preis für dieses Fahrzeug abgerechnet wird und vom Auftraggeber bezahlt wird, sondern die Abrechnung erfolgt gerade nicht nach Fahrzeugen, sondern nach der Anzahl und Strecke der jeweiligen Patienten.



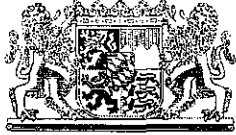
Es ist unbestreitbar, dass das Kriterium der Kostensenkung im Gesundheitswesen einen beachtenswerten Gesichtspunkt darstellt, das Gericht kann sich aber deswegen nicht über die gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes hinwegsetzen. Das Gericht hält es auch nicht von vorneherein ausgeschlossen entsprechende Sammelfahrten zur Kostenersparnis durchzuführen, nur muss dies in einer Art und Weise erfolgen, die mit den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes in Einklang gebracht werden kann. Insoweit ist die von der Streithelferin vorgelegte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.1.2001 nicht geeignet, im vorliegenden Fall eine andere Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht negiert nicht die Zulässigkeit einer Organisation von gemeinsamen Fahrten mehrerer Versicherter, sondern hält nur die von der Beklagten mit der Streithelferin gewählte konkrete Ausgestaltung, weil nicht dem Personenbeförderungsgesetz entsprechend, für unzulässig.

Kostenentscheidung: § 91 ZPO.

Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 Satz 1 ZPO.

  
A. Bartschmid  
Richter am Landgericht





# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

---

6 U 5417 / 05  
1 O 1115 / 05 Landgericht Traunstein

In dem Rechtsstreit

wegen Unterlassung (UWG)

erlässt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Streicher und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Delonge und Zimmerer einstimmig am 07.03.2006 folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Berufung des Streithelfers gegen das Endurteil des Landgerichts Traunstein vom 25.10.2005 in der Fassung des Beschlusses vom 16.11.2005 wird zurückgewiesen.
  
- II. Der Streithelfer trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
  
- III. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000.- Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 28.11.2005, eingegangen beim Oberlandesgericht München am gleichen Tage, hat der mit Schriftsatz vom 06.06.2005 auf Seiten der Beklagten beigetretene Streithelfer gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 28.10.2005 zugestellte und mit Beschluss vom 16.11.2005 berichtigte Endurteil des Landgerichts Traunstein vom 25.10.2005 Berufung eingelegt, die mit Schriftsatz vom 25.01.2006, eingegangen beim Oberlandesgericht München am gleichen Tage, innerhalb der bis dahin verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet wurde.

Bezüglich des Berufungsvorbringens und der Berufungsanträge wird auf die genannten Schriftsätze verwiesen.

Der Kläger hat sich mit Schriftsatz vom 14.02.2006 zum Berufungsvorbringen geäußert.

Der Senat hat mit Hinweis vom 08.02.2006 zu den Erfolgsaussichten der Berufung Stellung genommen. Insoweit wird auf den Hinweis Bezug genommen.

Der Streithelfer hat sich im Schriftsatz vom 03.03.2005 zu diesem Hinweis geäußert.

### II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Sie ist deshalb gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Senat zunächst auf den Hinweis vom 08.02.2006, in dem er die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht dargelegt hat.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Streithelfers gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz ZPO im Schriftsatz vom 03.03.2006 sind folgende Ergänzungen veranlasst:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, 6, 46 Abs. 2 Nr. 3, 49 Abs. 4 Satz 1 PBefG zu.

Die Berufung wendet sich gegen die rechtliche Würdigung des Landgerichts und verweist bezüglich der tatsächlichen Feststellungen auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung (vgl. Berufungsbegründung <BB> Seite 2 unter I.). Damit steht der rechtlich zu beurteilende Sachverhalt bindend für den Senat fest, denn Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen ergeben sich weder aus dem Sachvortrag der Parteien noch aus den Gesamtumständen.

#### 1. Anwendung des 522 Abs. 2 ZPO

Das Verfahren hat entgegen der Ansicht des Streithelfers keine grundsätzliche Bedeutung.

Der Senat hat einfachgesetzliche Normen auf eine einzelfallbezogene Ausgestaltung des Transports von Patienten durch den Streithelfer bzw. die Beklagte zum Gegenstand. Dass die konkrete Art und Weise der Patientenbeförderung, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen wird, eine Vielzahl von Fällen betrifft, ist nicht ersichtlich.

Die von der Streithelferin konstruierte Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung bzw. von – für die Anwendung von § 522 Abs. 2 ZPO nicht relevanter - Kommentarliteratur liegt nicht vor (vgl. hierzu unten Nr. 4 b.).

## 2. Erfolgsaussichten

Die Ausführungen des Streithelfers zu diesem Punkt wiederholen im Wesentlichen den von ihm sowohl im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung als auch im erstinstanzlichen Verfahren vertretenen Ansatz zur Auslegung des § 49 Abs. 4 Satz 1 PBefG.

Der Senat hat im Hinweis vom 08.02.2006 ausgeführt, dass er die Auslegung des Landgerichts für zutreffend erachtet.

Mit dem Landgericht geht der Senat weiterhin davon aus, dass bei Durchführung der vertraglichen Gestaltung gemäß dem unter Anlage B 1 vorgelegten Vertrag durch die Beklagte und den Streithelfer nicht eine Anmietung als Ganzes, sondern faktisch eine Einzelplatzanmietung erfolgt und daher keine zulässige „Anmietung als Ganzes“ im Sinne von § 49 Abs. 4 Satz 1 PBefG vorliegt.

Die vom Streithelfer zur Argumentation herangezogene Regelung des § 47 PBefG gibt hierfür keine Hilfestellung, da sie ersichtlich einen anderen Lebenssachverhalt betrifft und regelt, nämlich den Verkehr mit Taxen.

Schon die getrennte Abrechnungsweise durch die Krankenkassen – vgl. hierzu die ausdrückliche Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags - lässt aus Sicht des Senats keinen anderen Schluss zu, dass eine Einzelplatzvermietung vorliegt, ohne dass es eines weiteren Eingehens darauf bedürfte, inwieweit die vertragliche Konstruktion der Beklagten/des Streithelfers, so wie sie vom Streithelfer verstanden wird, einen Umgehungstatbestand im Sinne von § 6 PBefG darstellen könnte. Das für eine Gesamtanmietung sprechende Indiz eines Gesamtmietpreises fehlt völlig.

Die Bildung einer Fahrgemeinschaft, sei sie auch durch den Streithelfer organisiert, hat mit der Frage, ob eine Gesamtanmietung oder Einzelfallvermietung vorliegt, nichts zu tun, da der Begriff „Fahrgemeinschaft“ diesbezüglich keine rechtliche Qualität besitzt.

Die Ausführungen des Streithelfers zur Kalkulation auf Seite 4 sind unbehelflich, da tatsächliche Anhaltspunkte für eine vorausgehende Einigung auf einen Gesamtpreis nicht vorliegen.

Die Patientenliste stellt kein hinreichendes Indiz für die Annahme einer Gesamtanmietung dar, da sie lediglich angibt, wer zu befördern ist, nicht aber, wie und unter welchen rechtlichen Bedingungen diese Beförderung zu erfolgen hat. Sie bestimmt damit möglicherweise die Zusammensetzung der Fahrgemeinschaft, nicht aber inwieweit damit eine Gesamtanmietung verbunden ist.

Die Ausführungen zu § 2 Abs. 3 und 4 des Vertrags zeigen das Bemühen, die Bestimmungen des PBefG zu umgehen, denn die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Patienten steht, wie der Streithelfer im Ergebnis selbst einräumt, nur auf dem Papier. Faktisch ist er zur Inanspruchnahme des „Systems“ des Streithelfers gezwungen.

### 3. Zum Hinweis

#### a. Zu Hinweis Ziffer 2

Ging der Streithelfer in der Berufungsbegründung noch vom zivilrechtlichen Begriff der Miete aus (BB Seite 3 oben), geht er nun von einem Beförderungsvertrag aus, der den Regeln des Werkvertragsrechts zu unterwerfen sei (Seite 6).

Schon diese rechtlichen Überlegungen zeigen, dass es im Ergebnis nur darauf ankommt, wer das Fahrzeug und dessen Zweck als Ganzes bestimmt. Dies ist aber bei einer Einzelfallabrechnung eben nicht der Streithelfer. Hieran vermögen auch die Bestimmungen der §§ 267, 328 BGB nichts zu ändern. Das Konstrukt des Streithelfers dient allein dem Ziel, eine Gesamtanmietung vorzugeben, die faktisch jedoch nicht gegeben ist, um den Bestimmungen des

PBefG zu genügen, wobei der Senat allerdings auch das damit verbundene Ziel der Kostenreduzierung anerkennt, sich aber - ebenso wie das Landgericht - der Gesetzesanwendung verpflichtet fühlt (Art 20 Abs. 3 GG).

b. Zu Hinweis Ziffer 3

Die Ausführungen hierzu sind in ihrer Relevanz für die Lösung des Falles nicht nachvollziehbar. Soweit diese sich auf die Kalkulation beziehen, wird auf die Darstellung oben unter 2. verwiesen.

c. Zu Hinweis Ziffer 4

Entgegen der Auffassung des Streithelfers ergeben sich aus den tatsächlichen und bindenden Feststellungen des Landgerichts keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Gesamtbeförderungsentgelt vereinbart wurde. Die vom Streithelfer aufgestellte Prämisse beruht daher unabhängig davon, dass sie keinen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils enthält, auf einer Tatsachengrundlage, die nicht zu beurteilen ist.

Im Übrigen können diese Ausführungen die Annahme des Landgerichts und des Senats, dass eine Einzelplatzvermietung vorliegt, nicht erschüttern.

4. Grundsätzliche Bedeutung

- a. Die vom Streithelfer vorgebrachten Gründe zur Bedeutung der Angelegenheit sind im Berufungsverfahren zum einen neu und zum anderen im Hinblick auf die Frage der grundsätzlichen Bedeutung nicht weiterführend.

Der Streithelfer trägt vor, dass die vertragliche Gestaltung der mehr als 200 anderen Dialyseeinrichtungen „nahezu“ identisch sei.

Wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, sind unter Umständen vertragliche Fallkonstellationen denkbar, die den Bestimmungen des PBefG

genügen. Es ist hier jedoch nicht zu entscheiden, wann dies der Fall ist, sondern es ist eine Entscheidung über die konkret beanstandete Ausgestaltung zu treffen.

Die Sorge um die Gefahr einer Publizierung der hiesigen Senatsentscheidung vermag die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit schon gar nicht zu rechtfertigen, zumal sie durch die Rücknahme der Berufung auch vermeidbar gewesen wäre und der Senat schon im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung seine Rechtsauffassung angedeutet hatte.

Von einem „verkappten Musterprozess“ kann nicht die Rede sein. Dies verdeutlicht auch der Umstand, dass der Streithelfer der Streitwertangabe des Klägers nicht widersprochen hat.

Dass Parteien um die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung streiten, ist im Gerichtsalltag üblich und für sich gesehen kein Grund, eine grundsätzliche Bedeutung anzunehmen.

Nur ergänzend darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass der auf Seite 10 oben des Schriftsatzes vom 03.03.2006 erwähnte und im Regal 4 d der Bibliothek des Oberlandesgerichts München sich befindliche Kommentar von Bidinger (Bidinger, Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, 1. Band) sowie die in ihm enthaltene Kommentierung zu den hier einschlägigen Bestimmungen des PBefG dem Senat bekannt sind, da er sich dieser Literatur - unabhängig von anderen Verfahren - schon bei Vorbereitung seiner Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bedient hat.

- b. Die im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO im Rechtsalltag mittlerweile üblich gewordene Zitierung von Entscheidungen, von denen vermeintlich abgewichen werde, wenn entgegen der Berufung entschieden werde und die damit einhergehende Argumentation für ein Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung führen hier ebenfalls zu keiner anderen rechtlichen

Betrachtungsweise, da die zitierten Entscheidungen schon nach dem eigenen Vortrag des Streithelfers andere Sachverhaltsgestaltungen betreffen bzw. ein Widerspruch zu diesen überhaupt nicht vorliegt.

Da die Entscheidung des Landgerichts somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Die Streitwertentscheidung erging nach §§ 3 ZPO, 63, 47 GKG.

Dr. Streicher

Vorsitzender Richter

Dr. Delonge

Richter

am Oberlandesgericht

Zimmerer

Richter

